

Die Zukunft der berufsständischen Kammern und der Freien Berufe

Dr. Oberlander

10/2005

INFORMATION

Die Zukunft der berufsständischen Kammern und der Freien Berufe



Willi Oberlander, Dr. phil., Magister Artium, Diplom-Betriebswirt (FH), Geschäftsführer des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IFB) in Nürnberg; Tätigkeiten als freiberuflicher Consultant, Lehrbeauftragter, Autor, im IFB zuständig für Forschung, Statistik und Gründungsberatung, insbesondere auch von Architektinnen und Architekten.

Um die aktuelle Diskussion um die Freien Berufe und ihre Selbstverwaltung zu skizzieren, ist zunächst der Frage nach Unterschieden zwischen der freiberuflichen Selbstverwaltung und anderen Wirtschaftskammern nachzugehen. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass im Gegensatz zu Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern die Kammern der Freien Berufe Organe der unmittelbaren Staatsverwaltung sind.¹ Von grundlegender Bedeutung für die Standortbestimmung der Kammern der Freien Berufe ist dabei der Typus der funktionalen Selbstverwaltung. Dabei verstehen wir unter Selbstverwaltung das Recht, die eigenen Angelegenheiten im Rahmen von Gesetzen durch Normen und Einzelakte unabhängig zu gestalten und zu regeln. Dieses Recht besteht auch für die Träger der funktionalen Selbstverwaltung in Freien Berufen. Als prägende Merkmale² werden die Verwirklichung des Leitbildes der Betroffenen-Selbstverwaltung, insbesondere durch Legitimation über die Mitglieder, die Nutzbarmachung besonderen Sachverständnisses sowie der „*Verwaltungskraft*“ des Berufsstandes und die Umsetzung der Leitprinzipien der Dezentralisierung, der bürgernahen Aufgabenerfüllung und der aufgabenmäßigen Staatsentlastung bezeichnet. Die funktionale Selbstverwaltung der Freien Berufe wurde in ihren Kompetenzen durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Alleine zur Frage des zulässigen Betätigungsfeldes und mitgliedschaftlicher Unterlassungsansprüche im Rahmen der Verbandskompetenz liegen aus der jüngeren Zeit zahlreiche positive Urteile vor.³

In einem Gefüge von Aufgaben und Leistungen verfügen die Kammern der Freien Berufe über einen hohen Grad an Autonomie, wobei sich die rechtliche Basis der freiberuflichen Selbstverwaltung eher verbessert hat. *So wurde die Bundesärztekammer im Jahre 1997 „erstmalig in den Adelsstand der ‚gesetzlich beauftragten‘ und ‚ermächtigten‘ Institutionen erhoben“⁴* Diese auf dem Recht begründete Verselbstständigung der Kammern schafft jene Form der Unabhängigkeit, die in demokratisch verfassten politischen Systemen als Voraussetzung für Checks and Balances gesehen wird. Durch die Einbindung von Kammern der Freien Berufe in die vertikale, sprich föderative Ebene der Gewaltenteilung wird zudem die dezentrale Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gewährleistet. *„Neben der Ministerialverwaltung und der kommunalen Selbstverwaltung kann damit die funktionale Selbstverwaltung als weiterer regulärer Typ der Verwaltungsorganisation unter dem Grundgesetz bezeichnet und anerkannt werden“⁵*

Zur Frage der Pflichtmitgliedschaft ist grundsätzlich anzumerken, dass der öffentliche Auftrag der Kammern untrennbar mit der Voraussetzung eines hohen Organisationsgrades verbunden ist. Für den Fall einer Beendigung der Pflichtmitgliedschaft werden gravierende Konsequenzen angenommen: *„Die schwerwiegendste Folge der Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft ist die, dass sie die unbefugte Berufsausübung erleichtert“⁶*. Tettinger betont die drei konstitutiven Merkmale der öffentlich-rechtlichen Rechtsform, das Partizipationsprinzip sowie das Staatsdistanzprinzip und nennt unter Berufung sowohl auf die älteren bundesverfassungsrechtlichen als auch die neueren höchstrichterlichen Entscheidungen bestehende Vorbehalte gegenüber den Kammern *„im Ergebnis wenig plausibel“⁷*. Dazu die Bundesregierung im Jahr 2004: *„Die Notwendigkeit und Effizienz der Kammern der Freien Berufe ist grundsätzlich unbestritten. Daher steht eine Abschaffung der Pflichtmitgliedschaften nicht zur Diskussion.“⁸*

Weiter ist von juristischer Seite zu den Kammern der Freien Berufe folgendes festzustellen: *„Auch und gerade bei einer zuneh-*

menden Betonung der Programmforderungen ‚Deregulierung‘ und ‚Subsidiarität‘ behalten die hierzulande bestehenden Kammern als wirtschaftliche und freiberufliche Selbstverwaltungskörperschaften ihren Wert“⁹. Staatsentlastung und Dezentralisation sind hier zentrale Kategorien einer zukunftsfähigen Selbstverwaltung wie auch die Subsidiarität. Taupitz bezeichnet eine „EG-rechtlich initiierte Abschaffung der ärztlichen Selbstverwaltung (...) mehr als unwahrscheinlich“.¹⁰

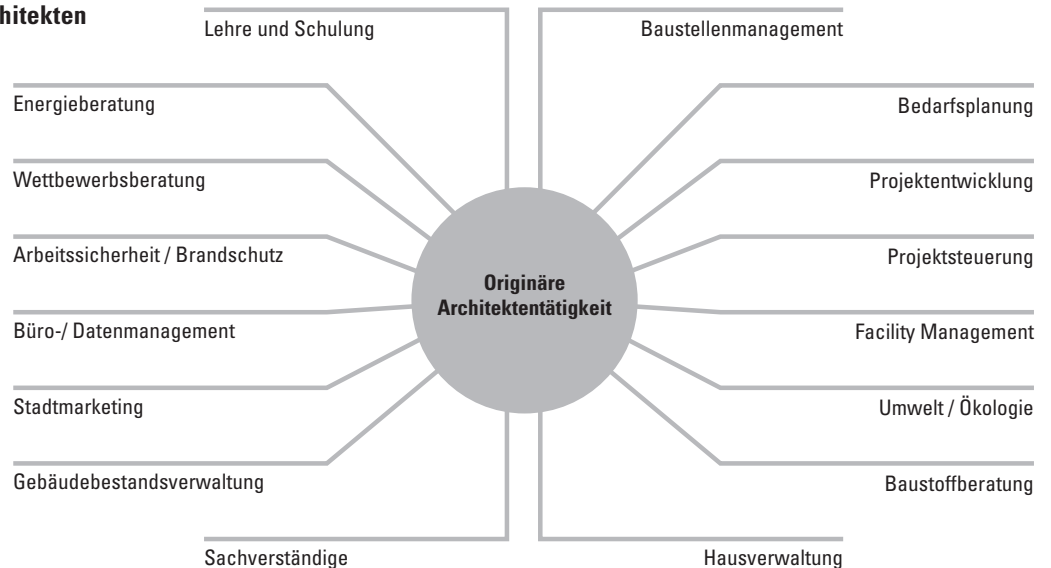
Die Selbstverwaltung der Freien Berufe gewährleistet und fördert Qualitätssicherung vor allem durch Zulassung¹¹, Berufsaufsicht und Disziplinargewalt, sowie Überwachung von Fortbildungsverpflichtungen¹². Die Erweiterung der Leistungsspektren, die fortschreitende berufliche Differenzierung und Spezialisierung als Folge zunehmender Komplexität und Vielfalt der beruflichen Aufgaben ist mit steigenden Anforderungen an die Qualifikation der Freiberufler und ihrer Mitarbeiter verbunden. Qualitätssicherung wird heute überall wohlfeil akzentuiert, sie hat zu-

mindest in Freien Berufen als zentrale Kategorie der Verantwortung nicht an Stellenwert oder gar Glaubwürdigkeit verloren.

Auch in den Freien Berufen wird das Prinzip der Nachhaltigkeit in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Dies betrifft vor allem naturwissenschaftlich-technische Freie Berufe. Es ist schwer vorstellbar, wie die der Nachhaltigkeit immanenten Prinzipien und Anforderungen wie Umwelt- und Sicherheitskompetenz, Anwendung von Qualitätsmanagement und -sicherungssystemen oder Planungsunabhängigkeit ohne die Gewährleistungsfunktionen der Kammern umgesetzt werden sollen.

Während in Kontinentaleuropa ein präventives System des Verbraucherschutzes insbesondere mittels Regelungen von Berufszugang und Berufsausübung existiert, wird in angelsächsischen Staaten überwiegend ein kompensatorisches System praktiziert. Dort wird Verbraucherschutz in der Regel über Haftungsmechanismen angestrebt. Allgemeingültige Standards oder Kriterien

Das Berufsbild des Architekten



für die Ausübung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen mit verbindlichem Charakter gibt es dabei regelmäßig nicht.¹³ Auch beim Verbraucherschutz erleben wir also eine Konkurrenz von Systemen.

Wer Systeme und deren Rechtsrahmen vergleicht, wird feststellen, dass in der EU im Kernbereich der Freien Berufe nahezu alle Gesetzgeber der Dienstleistungsgesellschaften berufsständische Selbstverwaltungen eingerichtet haben.¹⁴ Wie unterschiedlich allerdings die Projektionen hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung der freiberuflichen Selbstverwaltung innerhalb der EU sind, zeigt sich in Großbritannien, wo die vollständige Abschaffung der Selbstverwaltung diskutiert wird. Auch ist zum 1. Mai 2004 die Zahl jener Kammern und sie beheimatenden Staaten erheblich gestiegen, die von den Intentionen der Wettbewerbspolitik der EU in besonderem Maß betroffen sind. Wer die Akteure in der EU und deren Stellungnahmen zu Freien Berufen und deren Selbstverwaltung betrachtet, stellt unweigerlich das Fehlen einer klaren Ausrichtung der Politik fest. Auffällig ist, dass die Judikative mehr und mehr zum Regularium demokratisch verfasster Gemeinwesen wird, ob auf einzelstaatlicher oder überstaatlicher Ebene. Gleichwohl halten wir fest: *„Freie Berufe und freiberufliche Kammern sind nicht nur in der vom Grundrecht der Berufsfreiheit maßgeblich mitgeprägten Werteordnung des Grundgesetzes, sondern auch im von den Grundfreiheiten der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit geprägten europäischen Binnenmarkt sehr wohl zukunftsfähig“*.¹⁵

Zur Kammer der Zukunft

Taupitz sieht die Entwicklung der Organisation von Berufsständen in einem Drei-Phasen-Modell¹⁶:

Zünfte

„Lebensgemeinschaften, die die Mitglieder in ihrer Totalität erfassten, für ihre Mitglieder weit über den Beruf hinaus statusbestimmend waren und die gesamte Gesellschaft fein säuberlich in verschiedene Segmente zerteilten.“



Heutige Berufsstände

„... tätigkeitsbezogene Gruppen, die durch formale Berufszulassung und einheitliche Berufsbezeichnungen geschaffen und auch zusammengehalten werden ...“



Funktionseinheiten

„... die sich aus Mitgliedern verschiedener, heute noch je für sich definierter Berufe zusammensetzen...“

Diese Funktionseinheiten wären nichts anderes als die Reaktion der freiberuflichen Selbstverwaltung auf die Veränderung der Arbeitsfelder und Berufsbilder. Dienstleistung aus einer Hand oder One-Stop-Shopping sind die Beratungsformen in den Freien Berufen der Zukunft. Über die Schnittstellen interdisziplinärer freiberuflicher Kooperation werden sich zunehmend auch neue Berufsbilder herausbilden, die teilweise in bisherigen Zuordnungen schwer zu verankern sind. Die Abkehr von homogenen Mitgliederstrukturen würde darüber hinaus auch die Neubestimmung von Gemeinsamkeiten erfordern, jedoch nicht die Freiberuflichkeit in ihrem Kern in Frage stellen. *„Es ist ständige Aufgabe der Kammern, ihre Effizienz und Akzeptanz sowie ihre Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit zu erhöhen. Hierzu gehört auch, dass die Wirtschaftskammern insbesondere die Koope-*

rationsbemühungen untereinander weiter ausbauen; Differenzen dürfen nicht zu Lasten der Mitglieder gehen.“¹⁷

Eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit der Kammern besteht in der näheren Bestimmung der Aufgaben hoheitlicher Natur. Auch das Arbeitsfeld der Interessenvertretung wäre hinsichtlich seiner Zuordnung zu Kammern und Verbänden zu überprüfen. In diesem Zusammenhang scheinen folgende Überlegungen geeignet, die Rolle der freiberuflichen Selbstverwaltung des 21. Jahrhunderts zu formen:

- Organisatorische Anpassungen sollten die Aufgabenteilung zwischen regionalen Kammern einbeziehen, um verstärkte Synergien zu schaffen. In einzelnen Bereichen wird dies schon praktiziert, eine Ausdehnung scheint möglich.
- Die Bereitstellung von qualitätssichernden Orientierungshilfen für Klienten der Freien Berufe wäre nicht nur eine vertrauensbildende Maßnahme, sondern auch ein Akt demokratischer Durchdringung.
- Die Entwicklung zur Interdisziplinarität und zur Annäherung von Berufsbildern erfordert eine verstärkte Kooperation auf nationaler Ebene zwischen Kammern verschiedener Berufe. Die Einrichtung einer nationalen Konferenz der Kammern der Freien Berufe in enger Kooperation mit dem Bundesverband der Freien Berufe wäre nicht nur aus diesem Grund sinnvoll. Insbesondere auch die gemeinsame Behandlung von relevanten politischen Fragen würde dadurch gefördert.
- Im überstaatlichen Bereich sollten die Kammern der Freien Berufe verstärkt mit den Berufsorganisationen aus anderen Staaten kooperieren.
- Die Zukunft der Kammern liegt auch in der Transparenz. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Finanzen, sondern auch in Bezug auf die Arbeit der Aufsichtsbehörde.
- Eine Verbesserung des Bildes in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit verstärkter Information über die Kammern und deren Aufgaben wäre sinnvoll.

Bei allen diesen Ansätzen sei daran erinnert, dass im Mittelpunkt der Bestrebungen das Primat der demokratischen Legitimation steht. Eine Pflichtmitgliedschaft alleine reicht hier nicht aus. Es geht vielmehr um die aktive Mitgestaltung möglichst vieler Kammermitglieder.

Hier ist von entscheidender Bedeutung, eine dauerhafte Balance zwischen den Interessen der Berufskammern und der Gesellschaft zu finden. Voraussetzung hierfür ist wiederum, relevante Veränderungen in der Gesellschaft und daraus erwachsende Erwartungen rechtzeitig zu erkennen und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. *„Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass bei der Wahl oder Bestellung von Organwaltern innerhalb der funktionalen Selbstverwaltung personelle demokratische Legitimation vermittelt wird. Das gilt im übrigen auch dort, wo privatrechtlich verfasste Spitzenorganisationen gebildet werden.“¹⁸* Tettinger formuliert auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes aus den letzten Jahren als *„Leitempfehlungen zur Grundphilosophie der Kammern für die kommenden Jahre (...) mehr flankierende Berufsförderung als Kontrolle“* sowie als *„Grundmotto für die Berufsaufsicht: Weniger im Sinne von Optimierung dirigieren als die Durchsetzung von Mindeststandards absichern!“¹⁹*

Tendenzen und Trends

Die Entwicklung der jüngeren Vergangenheit hat deutlich werden lassen, dass in zunehmendem Maße berufeübergreifende Tatbestände in Erscheinung treten. Veränderungen und Modernisierungen der Märkte für freiberufliche Dienstleistungen werden durch Entwicklungen stimuliert wie einem starken und anhaltenden Wachstumsdruck, der wirtschaftlichen Rezession, vielfach rückläufigen Umsätzen, Veränderungen der Nachfrage, Modifikationen der Wettbewerbsbedingungen (Konzentrationsprozesse, gewerbliche Konkurrenz u. a.), veränderte Anforderungen an die Qualitätssicherung, Gefährdungen der Vertrauensbeziehungen zwischen Angehörigen der Freien Berufe und deren Klienten

durch Aufweichung der Verschwiegenheitspflichten, Wettbewerbsdefizite im öffentlichen Raum, insbesondere durch Scheinprivatisierungen oder auch unzureichende Einbeziehung der Freien Berufe in die Entscheidungsfindung auf politischer Ebene. Die Ausformung und Differenzierung freiberuflicher Tätigkeitsfelder ist mit übergreifenden Entwicklungen verschmolzen, aus denen aktuell und zukünftig erhebliche Beschäftigungspotenziale erschlossen werden können: ob neue Technologien, Multimedia, Umweltschutz und Ökologisierung, Internationalisierung, demografische Veränderungen oder neue Kulturpolitik. Darüber hinaus werden Freiberufler sich verstärkt als Unternehmer verstehen und entsprechend agieren. Dabei ist die Frage der Kooperation ein zentraler Aspekt der optimierten Gestaltung der Niederlassung von zunehmender Bedeutung. Durch Bündelung und funktionale Verschränkung sind spezialisierte intra- und interprofessionelle Beratungs- und Planungstätigkeiten möglich. Marktbearbeitung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und damit vielfach auch die Existenzsicherung werden erleichtert, insbesondere durch die effektivere und effizientere Nutzung personeller und materieller Ressourcen.

Den Freien Berufen steht eine große Vielfalt an Strategien und Mechanismen zur Verfügung, die sowohl einzelnen Berufsträgern als der Berufsgruppe insgesamt eine verbesserte Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen ermöglichen. Neben der Entwicklung von neuen (Rechts-)Formen der Berufsausübung sind dies Rationalisierungsmaßnahmen und Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, Entwicklung des Informationsmanagements, Modernisierung der Büroorganisation, aber auch das Betreten neuer Märkte bzw. Klientengruppen unter Nutzung von Marketing, die Entwicklung neuer Wettbewerbsparameter (insbesondere auch Flexibilisierung bestehender berufsrechtlicher Regelungen), Maßnahmen und Standards zur Sicherung der Leistungsqualität und schließlich die Erlangung einer Synthese zwischen Spezialisierung und Universalität, um eine hohe Qualität des Dienstleistungsergebnisses sicherzustellen.

Die Zahl der Selbstständigen in Freien Berufen lag am 1. Januar 2004 bei rund 817.000. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs um 4,3 Prozent. In absoluten Zahlen sieht der Vergleich wie folgt aus: Im Jahr 2003 gab es in Deutschland 2.927.000 Selbstständige (ohne Freie Berufe, einschließlich Freie Berufe 3.744.000). Bei einer Zahl der Selbstständigen in Freien Berufen von ca. 817.000 hatten diese einen Anteil an der Gesamtzahl der Selbstständigen in Deutschland von 21,8 Prozent (Vorjahr: 20,8 Prozent). Mehr als jeder fünfte Selbstständige kam also 2003 aus den Freien Berufen. 1992 hatte der entsprechende Anteil der Freiberufler noch bei 16,6 Prozent gelegen.

Bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Freien Berufen wurde für die Freien Berufe zum 30. 06. 2003 eine Zahl von ca. 2,7 Mio. ermittelt (Vorjahr 2.48 Mio.). Dies entspricht gegenüber 2002 einem Zuwachs um 8,7 Prozent. Bei einer Gesamtzahl von 24,25 Mio. liegt der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Freien Berufen bei annähernd 9 Prozent. Die Gesamtzahl der Erwerbstätigen in Freien Berufen betrug am 1. Januar 2004 ca. 3.679.000 gegenüber 3.423.000 im Vorjahr. Dies entspricht einem Zuwachs um annähernd 7,5 Prozent. Auf einen selbstständigen Freiberufler kamen durchschnittlich 3,3 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Von der Nachfrageseite her ist das Zahlenbild mühelos zu erklären, denn die Menschen in einer rasch fortschreitend komplexeren und damit unüberschaubaren Lebenswirklichkeit bedürfen zunehmend des fachlichen Beistandes. Anforderungen wie die Vertrauensbeziehung, ein herausragendes Charakteristikum der Freiberuflichkeit, haben dabei einen besonderen Stellenwert. Die Freien Berufe haben ihren Ort im Mittelpunkt der Tertiärisierung und hier wiederum im zukunftsträchtigsten Sektor der sekundären Dienstleistungen.

- 1** Vgl. Statement von Herrn RA Arno Metzler, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Freien Berufe, anlässlich einer Veranstaltung des Seeheimer Kreises der SPD zum Thema „Die Zukunft der Kammer-Pflichtmitgliedschaft“ am 28. November 2003 in Berlin, zitiert in http://www.die-steuerberatung.de/forum-archiv/forum3_04/forumkammern3_04.htm, S. 4, aufgerufen am 25. 08. 04
- 2** Vgl. Kluth, Winfried (2003): Kassenärztliche Vereinigungen – Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: MedR 2003, Heft 3, S. 123
- 3** Vgl. OLG Koblenz, 11.01.2001 – 6 U 1414/98 zu Beratungsleistungen von Handwerkskammern; VG Düsseldorf, 12.03.2002 – 3 K 7796/01; GewArch 2002, 244 zur Beratung der Mitglieder und der Informationsauskunft an diese; BVerwG, 14.03.2002 – 3 B 143.01; NJW 2002, 3026, zu einem durch die Apothekerkammer verhängtes Werbeverbot; VGH Mannheim, 10.09.2002 – 9 S2506/01 zur Beratung von Ethikkommissionen der Ärzteschaft; BVerwG, 18.03.2003 – 3 C 23/02; DVBl 2003, 729 zur Ermächtigung der Ärztekammern zum Erlass belastender Verwaltungsakte; eingeschränkt positiv OVG Koblenz, 06.03.2002 – 6 A 11724/01z zur gesetzlich übertragenen Überwachungspflicht über die Einhaltung der Berufspflichten durch eine Ärztekammer; BGH, 25.11.2002 – AnwZ (B) 8/02; NVwZ 2003, 304 zum Recht der Rüge von Anwälten
- 4** Taupitz, Jochen (1997): Ärztliche Selbstverwaltung an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, in: Deutsches Ärzteblatt 94, Heft 46, 14. November 1997, S. A-3080
- 5** Kluth, Winfried (o.J.): Demokratische Legitimation in der funktionalen Selbstverwaltung – Grundzüge und Grundprobleme, in: <http://www.kammer-recht.de/download/legitimation.pdf>, aufgerufen am 25. 08. 04, S. 17
- 6** Miguel, Amando de (2004): Der Beitrag der Berufsorganisationen zur Gesellschaft, Madrid, Unión Profesional, S. 53
- 7** Tettinger, Peter J. (2002), a.a.O., S. 75
- 8** Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2004b), a.a.O., S. 8
- 9** Tettinger, Peter J. (1997a): Kammerrecht. Das Recht der wirtschaftlichen und der freiberuflichen Selbstverwaltung. München, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, S. 245
- 10** Taupitz, Jochen (1997), a.a.O., S. A-3088
- 11** bei Architekten, Beratenden Ingenieuren, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, nicht bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Notaren, Patentanwälten

- 12** Bei Wirtschaftsprüfern erfolgt die Abnahme der Examina seit 1. 1. 2004 durch die Wirtschaftsprüferkammer, bei Fachanwälten ist Fortbildung durch jährlichen Nachweis zu belegen, auch Ärzte kennen die Nachweispflicht, Zahnärzte bilden sich (noch?) ohne Nachweispflicht fort, bei Beratenden Ingenieuren und Architekten bestehen bzw. entstehen Fortbildungspflichten über Ländergesetze.
- 13** Vgl. Bundesverband der Freien Berufe (Hrsg.): BFB-Stellungnahme zum Gutachten von Prof. Dr. Donges und Prof. Dr. Eekhoff „Marktzugangsregelungen/ Berufszugangsregelungen für technische Dienstleistungen und deren Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit“, <http://www.freie-berufe.de/stellung/donges.pdf>, S. 3, aufgerufen am 28. März 2004
- 14** Darüber hinaus existieren in 11 Staaten, die der EU vor dem 1. Mai 2004 angehörten, Honorarordnungen für Architekten, in sechs Staaten auf gesetzlicher Grundlage und in fünf Ländern mit Bindung an Honorarordnungen der Berufsorganisationen. Lediglich vier Staaten verfügen nicht über eine Honorarordnung. Im Gegensatz zu anderen Ländern, wo häufig lediglich der Entwurf zu leisten ist, erstellen deutsche Berufsträger umfassende Werke. Vgl. Bundesarchitektenkammer: BAK-Argumente zur Diskussion über die Abschaffung der HOAI / Novellierung der HOAI, 25.05.2003, http://www.ak-berlin.de/aktuell_mitteilungen/hoai_conradi.pdf, S. 3, aufgerufen am 28. März 2004
- 15** Tettinger, Peter J. (2002), a.a.O., S. 77
- 16** Taupitz, Jochen (1997), a.a.O., S. A-3090, zitiert nach O. v. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, Bd. 1, 1868, S. 226 f., 654, Dieling, Zunftrecht, 1932, S. 2 ff., Mayntz, Soziologie der Organisation, 1963, S. 15 ff.
- 17** Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2004b), a.a.O., S. 7
- 18** Kluth, Winfried (o.J.), a.a.O., S. 18
- 19** Tettinger, Peter J. (2002), a.a.O., S. 77

© Institut für Freie Berufe (IFB)
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Marienstraße 2
90402 Nürnberg
Telefon (0911) 23565-0
Telefax (0911) 23565-50
E-mail info@ifb.uni-erlangen.de
Internet <http://www.ifb.uni-erlangen.de>